

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Klinische Linguistik der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Oktober 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Einschreibungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienberatung
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 7 Strukturierung des Studiums und Modularisierung
- § 8 Vermittlungsformen und Veranstaltungsarten
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte
- § 11 Zuständigkeiten

II. Studium und Einzelleistungen

- § 12 Einzelleistungen
- § 13 Erbringungsformen für und Umfang von Einzelleistungen
- § 14 Studienbegleitende Einzelleistungen zu Lehrveranstaltungen und Modulen
- § 15 Praktika
- § 16 Voraussetzung für das Studium bestimmter Module
- § 17 Bachelorarbeit

III. Studienabschluss

- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Abschluss des Studiums
- § 20 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Einsicht in die Studienakten
- § 23 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 25 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie für eine linguistisch, psychologisch, pädagogisch und medizinisch fundierte Anwendung und Entwicklung diagnostischer und sprachtherapeutischer Verfahrensweisen benötigen. Die Studierenden sollen ihre eigene Sprache reflektiert und der jeweiligen Situation angemessen in Wort und Schrift einsetzen lernen und hier Schlüsselqualifikationen erwerben. Sie sollen zur wissenschaftlichen Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium ist für den sprachtherapeutischen Bereich erwachsener und kindlicher Sprach- und Sprechstörungen qualifizierend.

(2) In der studienbegleitenden Bachelor-Prüfung sollen die Studierenden den Erwerb der in Absatz 1 genannten Befähigung nachweisen.

§ 2

Bachelorgrad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft den Bachelorgrad "Bachelor of Science (abgekürzt: B. Sc.)".

§ 3

Einschreibungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Für die Einschreibung ist neben der gemäß §§ 65, 66 HG erforderlichen Qualifikation die Vorlage eines fachärztlichen oder phoniatischen Gutachtens, das ein ungestörtes Hörvermögen, funktionale Artikulation und Stimmgebung bescheinigt, erforderlich.

(2) Fremdsprachige Studienbewerber müssen darüber hinaus nachweisen, dass sie über eine gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Dieses erfolgt durch den „Nachweis fortgeschrittener deutscher Sprachkenntnisse“ und ist Voraussetzung für das Studium der Module KL18 und KL19, sollte also spätestens nach dem 4. Semester vorliegen, um eine Aufnahme in die Hauptpraktika zu gewährleisten.

(3) Zum Prüfungsverfahren ist zugelassen, wer an der Universität Bielefeld für den Bachelor-Studiengang Klinische Linguistik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium im Bachelor-Studiengang Klinische Linguistik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienberatung

(1) Für die studienbegleitende Fachberatung stehen die Lehrenden der am Studiengang beteiligten Fakultäten zur Verfügung. Zusätzlich werden die Studierenden auf die Studienberatung der Fachschaft hingewiesen. Es wird empfohlen, die Beratung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei Studienbeginn,
- bei Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium, insbesondere bei längerer Unterbrechung, nach Nichtbestehen einer Prüfung oder vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums.

(2) Zu Beginn der Vorlesungszeit wird eine Orientierungsveranstaltung für die Studierenden des ersten Semesters angeboten. Sie informiert über Studienbedingungen, die Struktur des Studiengangs und die Prüfungsordnung. Die Fakultät informiert sich spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch (§ 83 Abs. 2 HG).

(3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung an der Universität Bielefeld (ZSB). Sie kann bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung umfassen.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der studienbegleitenden Bachelor-Prüfungen mit Bachelorarbeit und der zu erbringenden klinischen Praktika sieben Semester.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Dies entspricht einem Studium von 140 Semesterwochenstunden (SWS). Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Das Studium umfasst die Grundlagenbereiche der Linguistik (45 LP; 30 SWS) sowie der Psychologie (40 LP; 24 SWS) und die spezifischen Angebote des Faches Klinische Linguistik (125 LP, 86 SWS). Eine Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

§ 7

Strukturierung des Studiums und Modularisierung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(2) Der Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS, im Ausnahmefall 4 SWS. Ein Modul soll in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Näheres regelt § 16.

(4) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn gemäß §§ 10 und 12 bis 14 die dem Modul zugeordneten LP erworben wurden.

(5) Über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Einzelleistungen und die Modulnote bestätigt.

§ 8 Vermittlungsformen und Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte der Module werden in unterschiedlichen Veranstaltungsarten vermittelt:

1. Vorlesungen dienen der überblicksartigen Einführung in einen Themenbereich. Sie vermitteln eher theoretisches Wissen, welches die Studierenden gegebenenfalls in Arbeitsgruppen vor- und nachbereiten. Sie können durch regelmäßige Aufgaben, Übungen und eine Klausur oder mündliche Abschlussprüfung begleitet sein.
2. Seminare dienen der vertiefenden Erarbeitung eines Problembereiches und gründen mit auf der aktiven Gestaltung der Seminartermine durch die Studierenden z.B. in Form von Referaten.
3. Tutorien begleiten häufig Vorlesungen und Seminare. Sie dienen der Vertiefung und Einübung der praktischen Anwendung des Lehrstoffes und werden von Studierenden höherer Fachsemester bzw. von Studierenden des entsprechenden Masterstudienganges betreut.
4. Praktika dienen der exemplarischen Einübung von diagnostischen und therapeutischen Verhaltensweisen in verschiedenen Bereichen der Sprachpathologie. Nach Phasen der Hospitation folgen Phasen engmaschiger Supervision, die eigenes diagnostisches und therapeutisches Verhalten erlernen lassen (siehe § 15).

5. Ein Begleitseminar zum Praktikum ist den Studierenden der Module KL18 und KL19 vorbehalten und befasst sich mit praktischen und theoretischen Problemen der Rehabilitation neurogener Sprachstörungen. Es dient dem Austausch der Studierenden über ihre Erfahrungen im Umgang mit spezifischen Problemen des therapeutischen Alltags. Beispiele aus der eigenen therapeutischen Praxis werden vorgestellt.
6. Das Kolloquium zur Klinischen Linguistik dient der Diskussion aktueller theoretischer und praktischer Probleme. Zudem bietet es den Rahmen für Studierende im Bachelorstudiengang wie auch im Masterstudiengang, Fragen im Rahmen ihrer Abschlussarbeiten zu diskutieren und ihre empirischen und theoretischen Ergebnisse zur Diskussion zu stellen.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf das Studium und die Einzelleistungen werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung im Fach Linguistik oder Psychologie an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind,

werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Die nach Absatz 2 bis 5 erforderlichen Feststellungen trifft die Dekanin bzw. der Dekan. Vor der Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen angerechnet, sind ggf. die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte

(1) Im Studium müssen sich die Studierenden an allen den Modulen zugeordneten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig und aktiv beteiligen. Die aktive Teilnahme kann in der Anfertigung von Übungsaufgaben, Referaten, Durchführung diagnostischer und therapeutischer Einheiten, Patientendarstellungen und anderen Sitzungsbeiträgen bestehen. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(2) Für die regelmäßige und aktive Teilnahme gemäß Absatz 1 werden Leistungspunkte vergeben. Nach Maßgabe des § 13 ist die Vergabe in der Regel an die erfolgreiche Erbringung von benoteten und/oder unbenoteten Einzelleistungen gebunden. Die so vergebenen Leistungspunkte werden in einer Leistungsbescheinigung dokumentiert

(3) Die Zahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, werden jedes Semester im kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät bekannt gegeben.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Einzelleistungen und der Erteilung der Leistungspunkte und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in

diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist die Dekanin oder der Dekan zuständig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Einwendungen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

II. Studium und Einzelleistungen

§ 12 Einzelleistungen

(1) Einzelleistungen sind individuell zuzuordnende benotete oder unbenotete Leistungen, die sich auf eine Veranstaltung oder ein Modul (modulbezogene Einzelleistung) beziehen. Als „unbenotete Einzelleistungen“ gekennzeichnete Leistungen fließen weder in die Modulnote gemäß § 18 Abs. 2, noch in die Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4. ein. Sie können dennoch zur besseren Selbsteinschätzung der Studierenden bewertet werden. Benotete Einzelleistungen gehen in die Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4. ein.

(2) Einzelleistungen dienen dem Nachweis von theoretischen und praktischen Kompetenzen, aber auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz.

(3) Die Erbringungsformen sowie Dauer und Umfang der Einzelleistung sind in § 13 geregelt. Im Rahmen dieser Vorschrift werden die Einzelheiten von den prüfungsberechtigten Lehrenden jeweils mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Einzelleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden, die gemäß § 95 HG prüfungsberechtigt sein müssen, abgenommen und bewertet. Bei modulbezogenen Einzelleistungen werden mit Bekanntgabe von Form und Umfang der Einzelleistung die Prüferinnen und Prüfer benannt.

(5) Das Ergebnis der Einzelleistung ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(6) Die Studierenden erhalten pro Semester mindestens zwei Gelegenheiten, die für den erfolgreichen

Abschluss einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls vorgeschriebene Einzelleistung zu erbringen.

§ 13 Erbringungsformen für und Umfang von Einzelleistungen

(1) Benotete und unbenotete Einzelleistungen werden in Form von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Berichten, Übungen oder mündlichen Einzelleistungen über den Inhalt einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls erbracht.

(2) Klausuren dauern mindestens 2 und höchstens 4 Stunden.

(3) Ein Referat ist verbunden mit einem mindestens 2 und höchstens 5 Seiten umfassenden Thesenpapier und dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(4) Eine Hausarbeit hat einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt je nach Themenstellung 2 - 4 Wochen. Der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Ein Bericht bezieht sich in der Regel auf eine Diagnose- und Therapieeinheit und umfasst ca. 5 Seiten.

(6) Übungen begleiten eine Veranstaltung und sind mit einer Gesamtbearbeitungszeit von 20 - 30 Stunden verbunden.

(7) Mündliche Einzelleistungen dauern mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Einzelleistung bekannt zu geben. Studierende des Studienganges Klinische Linguistik, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Einzelleistung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat dem nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

(8) Praxisstunden der Hauptpraktika (KLI8 und KLI9 gem. § 14) werden in der Regel supervidiert und in regelmäßigen zeitlichen Abständen benotet. *Klinikintern supervidierte Praxisstunden* werden monatlich benotet. *Extern supervidierte Praxisstunden* durch Lehrende des Studienganges Klinische Linguistik finden einmal pro Semester statt. Sie werden ca. 1 Woche vorher angekündigt und durch die Praxisan-

leiter / Praxisanleiterinnen der Klinik und einen Vertreter des Studienganges beurteilt. Der Besuch umfasst ca. 30 Minuten Therapie und eine anschließende 30minütige Befragung zu der Therapieeinheit. Die Bewertung wird den Studierenden direkt im Anschluss an die Einzelleistung bekannt gegeben.

(9) Nicht fristgerecht erbrachte Einzelleistungen gelten als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(10) Benotete Einzelleistungen, die mit mindestens 4,0 oder besser bewertet wurden, können zur Verbesserung der Note einmal im nächsten Einzelleistungszeitraum wiederholt werden. In die Berechnung der Note geht in diesem Fall die bessere der beiden Noten ein.

§ 14

Studienbegleitende Einzelleistungen zu Lehrveranstaltungen und Modulen

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind (nach Maßgabe der nachstehenden Tabellen) folgende Einzelleistungen zu erbringen und Leistungspunkte zu erwerben sowie Voraussetzungen für das jeweilige Modul nachzuweisen:

a) Bereich Linguistik

Im Modul Einführung Linguistik (LIN 1) sind eine Klausur als benotete sowie Übungen als benotete und als unbenotete Einzelleistungen zu erbringen: 9 LP

Im Modul Formale Methoden (LIN 2) sind eine modulbezogene Klausur als benotete Einzelleistung und Übungen als unbenotete Einzelleistungen zu erbringen: 6 LP

Im Modul Sprachbeschreibung (LIN 3) sind drei Klausuren als benotete Einzelleistungen und Übungen als unbenotete Einzelleistungen zu erbringen: 9 LP

Im Modul Empirische Methoden (LIN 4) ist eine modulbezogene Klausur als benotete Einzelleistung und Übungen sind als unbenotete Einzelleistungen zu erbringen: 9 LP

Im Modul Sprach- und Diskursverarbeitung (LIN 5) sind Einzelleistungen zu allen vier Veranstaltungen zu erbringen; die besten drei der vier veranstaltungsbezogenen Einzelleistungen gehen als benotete Einzelleistungen in die Modulnote ein. Die Einzelleistungen sind in Form eines Referats, einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung zu erbringen: 12 LP.

Tabelle 1: Übersicht zu den Modulen, Veranstaltungen, Einzelleistungen und Voraussetzungen

des **Bereiches Linguistik**

Modul-Nr.	Modul	LP	SWS	Sem.	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Modulnote	unbenotet	
LIN1	<u>Einführung Linguistik</u>	9	6	1-2			keine
	- Grundkurs Vorlesung	3	2	WS	Klausur	Übungen (Bericht)	
	- Orientierungspraktikum	3	2	WS	Übungen		
	- Computerpropädeutikum	3	2	SS			
LIN2	<u>Formale Methoden</u>	6	4	1-2			keine
	- Formale Methoden 1	3	2	WS	modulbezogene Klausur	Übungen Übungen	
	- Formale Methoden 2	3	2	SS			
LIN3	<u>Sprachbeschreibung</u>	9	6	3-4			LIN1 + LIN2
	- Phonetik und Phonologie	3	2	WS	Klausur	Übungen	
	- Morphologie und Syntax	3	2	SS	Klausur		
	- Semantik und Pragmatik	3	2	SS	Klausur		
LIN4	<u>Empirische Methoden</u>	9	6	1-2			keine
	- Empirische Methoden 1	6	4	WS		Übungen Übungen	
	- Empirische Methoden 2	3	2	SS	Klausur		
LIN5	<u>Sprach- und Diskursverarbeitung</u>	12	8	3-4			LIN1 + LIN4
	- Sprachproduktion und -rezeption	3	2	WS	mind. 1 Referat, 1 Hausarbeit und 1 mündliche Prüfung		
	- Erstspracherwerb	3	2	WS			
	- Diskursanalyse	3	2	SS			
	- Bi- und Multi-Lingualismus	3	2	SS			
gesamt		45	30				

b) Bereich Psychologie

Im Modul Physiologische Psychologie (PSY 1) ist eine modulbezogene Klausur oder gleichwertige Leistung als benotete Einzelleistung zu erbringen: 10 LP

Im Modul Allgemeine Psychologie (PSY 2) ist eine Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit als benotete Einzelleistung zu erbringen: 10 LP

Im Modul Entwicklungspsychologie (PSY 3) ist eine Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit als benotete Einzelleistung zu erbringen: 10 LP

Im Modul Neuropsychologie (PSY 4) ist eine Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit als benotete Einzelleistung zu erbringen: 10 LP.

Tabelle 2: Übersicht zu den Modulen, Veranstaltungen, Einzelleistungen und Voraussetzungen des **Bereiches Psychologie**

Modul-Nr.	Modul	LP	SWS	Sem.	Einzelleistung benotet	Voraussetzungen
PSY1	<u>Physiologische Psychologie</u>	10 4 6	6 2 4	1-2	<i>modulbezogene Klausur oder gleichwertige Leistung</i>	keine
PSY2	<u>Allgemeine Psychologie</u>	10 4 3 3	6 2 2 2	1-4	<i>modulbezogene Klausur, mdl. Prüfung oder Hausarbeit</i>	keine
PSY3	<u>Entwicklungspsychologie</u>	10 4 3 3	6 2 2 2	1-4	<i>modulbezogene Klausur, mdl. Prüfung oder Hausarbeit</i>	keine
PSY4	<u>Neuropsychologie</u>	10 4 3 3	6 2 2 2	5-6	<i>modulbezogene Klausur, mdl. Prüfung oder Hausarbeit</i>	PSY1 + PSY2
gesamt		40	24			

c) Klinische Linguistik

Im Modul Grundlagen der Klinischen Linguistik (KLI 1) sind eine Klausur (Grundlagen) und eine mündliche Prüfung (neurolinguistische Modelle und Methoden) als benotete Einzelleistungen zu erbringen, sowie Übungen zu kommunikativen Schlüsselqualifikationen als unbenotete Einzelleistungen: 12 LP

Im Modul Neurogene Sprachstörungen (KLI 2) sind zwei Klausuren (Störungsbilder und Diagnostik / Therapie) oder gleichwertige Leistungen als benotete Einzelleistungen sowie Referate und Übungen als unbenotete Einzelleistungen zu erbringen: 12 LP

Im Modul Medizinische Grundlagen (KLI 3) sind drei Klausuren oder gleichwertige Leistungen (Übungen, Hausarbeit, mündliche Prüfung) als benotete Einzelleistungen zu erbringen sowie eventuell unbenotete Einzelleistungen: 9 LP

Im Modul Störungen im Rahmen des Spracherwerbs (KLI 4) sind zwei Klausuren (Störungsbilder und Diagnostik / Therapie) oder gleichwertige Leistungen als benotete Einzelleistungen sowie Referate und Übungen als unbenotete Einzelleistungen zu erbringen: 12 LP

Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 21/03

Im Modul Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen (KLI 5) ist eine modulbezogene Klausur als benotete Einzelleistung zu erbringen sowie Referate und Übungen als unbenotete Einzelleistungen: 12 LP

Im Wahlmodul (KLI 6) sind keine benoteten Leistungen zu erbringen; das Modul geht nicht in die Gesamtnote ein: 8 LP

Im Wahlmodul Vorpraktika (KLI 7) sind zwei Orientierungspraktika von jeweils 4 Wochen (jeweils 150 Stunden) mit unbenotetem Abschlussbericht zu erbringen; das Modul geht nicht in die Gesamtnote ein: 12 LP

Im Modul Klinisches Praktikum I (KLI 8) sind intern und extern supervidierte und benotete Praxisstunden (insgesamt 500 Praxisstunden) und ein benotetes Referat zu erbringen: 18 LP

Im Modul Klinisches Praktikum II (KLI 9) sind intern und extern supervidierte und benotete Praxisstunden
Tabelle 3: Übersicht zu den Modulen, Veranstaltungen, und Einzelleistungen und Voraussetzungen des **Bereiches Klinische Linguistik**

den (insgesamt 500 Praxisstunden) und ein benotetes Referat zu erbringen: 18 LP

Im Modul Studienabschluss (KLI 10) ist die benotete Bachelorarbeit als benotete Einzelleistung zu schreiben: 12 LP.

Modul-Nr.	Modul	LP	SWS	Sem.	Einzelleistung		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
KLI1	<u>Grundlagen der Klinischen Linguistik</u>	12	8	1-2			
	- Einführung Klinische Linguistik	3	2	WS	Klausur	Übungen	
	- Neurolinguistische Modelle und Methoden	3	2	SS	mündliche Prüfung	Referat	
	- Therapeutische Basiskompetenzen	3	2	SS		Übungen	
	- Sprecherziehung	3	2			Übungen	
KLI2	<u>Neurogene Sprachstörungen / Aphasie</u>	12	8	3-4			KLI1, LIN4
	- Diagnostik neurogener Sprachstörungen	6	4	WS	Klausur	Referat & Übungen	
	- Therapie neurogener Sprachstörungen	6	4	SS	Klausur	Referat & Übungen	
KLI3	<u>Medizinische Grundlagen</u>	9	6	3-4			KLI 1
	- Neurologische Krankheitsbilder	3	2	WS	Klausur	jeweils Referate oder Übungen möglich	
	- Phoniatrie	3	2	WS	Klausur / Übungen		
	- Pädiatrie	3	2	SS	Klausur / Übungen		
KLI4	<u>Störungen im Rahmen des Spracherwerbs</u>	12	8	5-6			KLI1, KLI3, LIN5
	- Sprachstörungen im Kindesalter	3	2	WS	Klausur	Referat od. Übungen	
	- spezifische Störungsbilder im Kindesalter	3	2	WS	Referat / Hausarbeit		
	- Therapie der Sprachstörungen im Kindesalter	6	4	SS	Hausarbeit / mündliche Prüfung	Referat od. Übungen	

KLI5	<u>Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen</u>	12	8	5-6			KLI1, KLI3
	- Dysarthrien (Theorie und Praxis)	6	4	WS/ SS	Modulbezogene Klausur	Übungen	
	- Dysphonien	3	2	WS		Übungen	
- Dysphagie	3	2	SS	Übungen			
KLI6	<u>Wahlmodul</u> Ergänzende Veranstaltungen z.B. aus Bereichen Kommunikation / Texttechnologie / Pädagogik / DaF / Sprecherziehung	8	8	1-4			
KLI7	<u>Wahlmodul</u> <u>Orientierungspraktika</u> 2 x 150 Std.	12	10	1-4		jeweils Bericht	
KLI8	<u>Klinisches Praktikum I</u> <u>(20 Wo / März – Juli)</u>	18	15	6	Supervidierte Praxisstunden intern / Supervision extern Referat		KLI2, KLI3, KLI7
	- Praxisstunden	10					
	- Begleitseminar	4	2				
KLI9	<u>Klinisches Praktikum II</u> <u>(20 Wo / Aug. – Dez.)</u>	18	15	7	Supervidierte Praxisstunden intern / Supervision extern Referat		KLI1, KLI3, KLI5, KLI7, KLI8
	- Praxisstunden	10					
	- Begleitseminar	4	2				
KLI10	<u>Studienabschluss</u> - Bachelorarbeit	12		7	Bachelorarbeit (ca. 40 Seiten)		KLI8
<u>gesamt</u>		125	86				

§ 15 Praktika

(1) Zu unterscheiden sind externe Praktika gemäß Absatz 2 (KLI7), die zu Beginn des Studiums im Wesentlichen als Orientierungspraktika durch Hospitation Einblick in verschiedene Störungsbereiche geben sollen, und die von der Universität organisiert und mit supervidierten Praktika gemäß Absatz 3 (KLI8 und KLI9), in denen die Studierenden nach einer Hospitationszeit zunehmend die Diagnostik und Therapieeinheiten neurogener Sprach- und Sprechstörungen unter Supervision übernehmen.

(2) Ein Orientierungspraktikum im Umfang von insgesamt zwei Monaten (ganztags mit insgesamt 300 Therapiestunden) ist in zwei verschiedenen Bereichen zu absolvieren. Es sind in der Regel im Rahmen des 1. bis 4. Semesters zwei vierwöchige Blöcke (à 150 Stunden) zu erbringen, in denen diagnostische und therapeutische Angebote im Bereich der Sprachpathologie kennengelernt werden. Jeweils 4 Wochen sind schwerpunktmäßig im Bereich kindlicher Störungsbilder (Sprachentwicklungsstörungen, phonetische und phonologische Störungen, LRS, Sprachunflüssigkeiten, Stimmstörungen) und 4

Wochen im Bereich erwachsener Störungsbilder (z.B. neurogene Sprach- und Sprechstörungen, Stimmstörungen, Sprachunflüssigkeiten, Hörstörungen) zu erbringen. Es handelt sich im wesentlichen um Hospitationspraktika, die Einrichtungen können von den Studierenden frei gewählt werden. Über die Anerkennung bereits vor dem Studium erworbener Praxiserfahrungen als Orientierungspraktikum entscheidet gemäß § 11 die Dekanin oder der Dekan bzw. die von ihr beauftragte Person.

(3) Im Rahmen des 6. und 7. Semesters sind zwei klinische Praktika (Klinisches Praktikum I und II) im Bereich der neurogenen Sprach, Sprech- und Stimmstörungen im Umfang von jeweils 20 Wochen (halbtags mit insgesamt 500 Therapiestunden) integriert. Diese Praktika werden in der Regel in den Kooperationskliniken des Studienganges der Klinischen Linguistik absolviert. Die Studierenden werden den Kliniken zugewiesen, wobei Präferenzen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

§ 16 Voraussetzung für das Studium bestimmter Module

(1) Die Voraussetzungen für das Studium bestimmter Module sind in den Tabellen 1 – 3 des § 14 spezifiziert.

(2) Bevor benotete Einzelleistungen eines Moduls erbracht werden können, muss zuvor der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für das Studium des entsprechenden Moduls vorliegen.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des Klinischen Praktikums (KLI8) und die Teilnahme an KLI9.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung von ca. 40 Seiten, die in der Regel im Zusammenhang mit einer Falldokumentation oder einer Projektstudie aus den Praxismodulen KLI8 und KLI9 geschrieben wird. Sie wird unter Anleitung einer prüfungsberechtigten Betreuerin oder eines prüfungsberechtigten Betreuers angefertigt und von dieser bzw. diesem und einer weiteren prüfungsberechtigten Person gemäß § 18 bewertet. Die erste Betreuerin ist Mitglied des Lehrkörpers im Studiengang Klinische Linguistik, die zweite Person kann einer der Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter sein. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 10 Wochen und umfasst etwa 40 Seiten. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit bis zu 2 Wochen verlängert werden. Der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit ist der Betreuerin bzw. dem Betreuer fristgerecht in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Eine nicht fristgerecht abgegebene Arbeit gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(3) Die Note für die Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der Dekanin bzw. dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 BPO entsprechend. Die Note ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit für bis zu zwei Studierende zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien,

die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach Absatz 1 entspricht. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend.

III. Studienabschluss

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Einzelleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Sind mehrere Einzelleistungen für den Abschluss eines Moduls erforderlich, errechnet sich die Modulnote als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten (Zahlenwert) der in dem jeweiligen Modul gemäß § 14 zu erbringenden benoteten Einzelleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet bei einem Wert	
bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis 2,5	= gut
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Für jeden der Bereiche

- Klinische Linguistik
- Linguistik und
- Psychologie

wird eine Teilnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der dem jeweiligen Bereich zugehörigen Modulnoten gemäß Absatz 2 ermittelt.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der einzelnen Module gemäß Absatz 2. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(5) Der Gesamtnote der Bachelorprüfung sind im ECTS-Notensystem folgende Noten zugeordnet:

Bei einem Wert von	ECTS-Note	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	excellent	A
1,6 bis 2,0	very good	B
2,1 bis 3,0	good	C
3,1 bis 3,5	satisfactory	D
3,6 bis 4,0	sufficient	
	E	
4,1 bis 5,0	fail	FX/F.

§ 19

Abschluss des Studiums

(1) Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Einzelleistungen gemäß § 14 erbracht und 210 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 20

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Studium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) das Thema und die Note der Bachelorarbeit
- b) die Modulnoten
- c) die Teilnoten für die einzelnen Bereiche
- d) die Gesamtnote der Bachelorprüfung
- e) die bis zum erfolgreichen Abschluss benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte benotete Einzelleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde werden auf Antrag eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 21

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement (mit Transcript) ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module, die erbrachten Leistungen und deren Bewertung.

§ 22

Einsicht in die Studienakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder benoteten Einzelleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und ggfs. als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und ggfs. mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begrün-

den. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Einzelleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin oder der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Einzelleistungen bei deren Erbringen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Einzelleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Einzelleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses abgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 24 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 5. Februar 2003.

Bielefeld, den 1. Oktober 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann